

## **Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

Auf Grund des § 28 Absatz 1 und 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, hat die Vollversammlung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in ihrer Sitzung vom 07.02.2023 die nachstehende Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beschlossen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **§ 2 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

### **II. Sitzungen**

#### **§ 3 Grundsätze**

#### **§ 4 Tagesordnung**

#### **§ 5 Eröffnung und Schluss**

#### **§ 6 Öffentlichkeit**

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

#### **§ 8 Reihenfolge der Redner\*innen**

#### **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

#### **§ 10 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder**

#### **§ 11 Ermessensentscheidungen**

### **III. Anträge**

#### **§ 12 Grundsätze**

#### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

#### **§ 14 Sitzungsprotokoll**

#### **§ 15 Bekanntgabe von Beschlüssen**

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

#### **§ 17 Änderungen**

## I. Allgemeines

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen der Vollversammlung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

### **§ 2 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

Alle immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bilden die Studierendenschaft und sind durch die Immatrikulation Mitglieder der Vollversammlung. Im Folgenden Mitglieder genannt. Die Organe (Studierendenvertretung und Studierendenparlament) der Studierendenschaft sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben der Vollversammlung sind in der Organisationsatzung § 28 geregelt.

## II. Sitzungen

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft die Vollversammlung grundsätzlich per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein und bildet die Sitzungsleitung.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss an die Studierendenschaft versandt werden.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung der Studierendenschaft finden mindestens einmal im Semester statt. Gründe für die Einberufung zusätzlicher Sitzungen ist in der Organisationssatzung geregelt.
- (4) Die Sitzungen finden im Normalfall im Raum A020 Gebäude II B um 19:15 Uhr statt.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern der Studierendenschaft mit der Einladung mitzuteilen. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten müssen, soweit möglich, der Studierendenschaft bis spätestens einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
  1. Begrüßung
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Protokolle
  4. Mitteilungen und Fragen
  5. Maildienst
  6. Termine
  7. Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht der StuVe
  8. To-Do

## **§ 5 Eröffnung und Schluss**

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Eröffnung durch den/die Präsident/Präsidentin des Studierendenparlaments.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin des Studierendenparlaments schließt die Sitzung nach Abschluss der Tagesordnung oder einem entsprechendem genehmigten Geschäftsordnungsantrag.
- (3) Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin eröffnet und schließt ein anderes Präsidiumsmitglied die Sitzung.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

Alle Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vollversammlungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe tagen ohne Mindestbeschlussfähigkeit.
- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament, Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 8 Reihenfolge der Redner**

Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Meldet sich eine Person in einer Diskussion zum ersten Mal, so wird er/sie als nächsten Redner aufgerufen. Die Aufgabe der Protokoll-Mitschrift und Führung der Redeliste kann von der Sitzungsleitung an die Mitglieder der Vollversammlung delegiert werden.

## **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vollversammlung, muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 10 Sitzungen ohne physische Anwesenheit**

- (1) Kann die Vollversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zusammentreten, ist es möglich, eine Sitzung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abzuhalten. Die Sitzung findet dann als Telefon-oder Videokonferenz statt. Die Einwahldaten zur Sitzung müssen den Mitgliedern der Vollversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Feststellung außergewöhnlicher Umstände obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) Beschlüsse können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Bei Abstimmungen im Rahmen der Sitzung ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizurufen. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung.

## **§ 11 Ermessensentscheidungen**

- (1) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann jedes Mitglied der Vollversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Ein nachträglicher Widerspruch ist nicht möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **III. Anträge**

### **§ 12 Grundsätze**

- (1) Ein Antrag muss mindestens Folgendes enthalten:
  1. Name der antragstellenden Person (bei mehreren antragstellenden Personen: Benennung einer Person, der/die den Antrag gegenüber der Vollversammlung vertritt)
  2. Beschlussvorlage
  3. Begründungstext
  4. Zusammenfassung des Antrags in möglichst kurzer Form
  5. Ziel des Antrags
  6. Mögliche anfallende Kosten
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments prüft Anträge auf Erfüllung der Kriterien und gibt Rückmeldung, falls die Kriterien nicht erfüllt sind, kann das Präsidium auch fehlerhafte Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner\*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Darunter fallen beispielsweise:
  - a. Der Antrag auf Schließung der Redeliste.
  - b. Der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt.
  - c. Der Antrag auf Abweichung der Tagesordnung.
  - d. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
  - e. Der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag.
  - f. Der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
    - i. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder
    - ii. bis zum Ende der Sitzung.
  - g. Der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen.
  - h. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
  - i. Der Antrag auf Abwahl der Sitzungsleitung oder Teilen der Sitzungsleitung mit Gegenvorschlag.
  - j. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
  - k. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  - l. Der Antrag auf außerordentliche Beschlussfassung.
  - m. Der Antrag auf Ende der Sitzung.
- (3) Die Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzungen oder ihre Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmen. Gibt es zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, gilt dieser als angenommen.
- (4) Die Anträge nach Absatz (2) Punkt g. und i. bedürfen abweichend von Absatz (3) der 2/3 Mehrheit.
- (5) Zu Antrag nach Absatz (2) Punkt j. ist keine Gegenrede möglich. Die Sitzungsleitung entscheidet über Annahme des Antrags und die Länge der Unterbrechung.

## **§ 14 Sitzungsprotokoll**

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll schreibt die Teamassistenten.
- (2) Das Protokoll der Sitzung der Vollversammlung der Studierendenschaft enthält mindestens folgende Angaben:
  - a. Sitzungsort-, -zeit und -unterbrechungen
  - b. Die vorläufige und beschlossene Tagesordnung mit kenntlich gemachten Abweichungen.
  - c. Anzahl der Anwesenden
  - d. Name der Sitzungsleitung

- e. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragssteller\*in und das genaue Abstimmungsergebnis hierüber.
  - f. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden. In diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.
  - g. To-Do Liste
  - h. Den sinngemäßen Verlauf der Debatte und Berichte wiedergeben.
- (3) Das vorläufige Protokoll ist für alle Mitglieder der Studierendenschaft im Studierendenvertretungs-Zimmer einsehbar. Es wird per E-Mail an die Gremien der Studierendenschaft verschickt.
- (4) Anmerkungen zum vorläufigen Protokoll, sind bis 3 Wochen nach Erhalt des Protokolls einzureichen. Liegen nach Ablauf der 3 Wochen keine Anmerkungen vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Das genehmigte Protokoll wird auf der Website der Studierendenvertretung veröffentlicht.

#### **§ 15 Bekanntgabe von Beschlüssen**

Die Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt durch die Veröffentlichung des genehmigten Protokolls auf der Website der Studierendenvertretung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschließung in Kraft.

##### **§ 17 Änderungen**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können von den Mitgliedern der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht oder dieser Ordnung übergeordneter Ordnungen/Satzungen verstoßen, wird dieser Teil unwirksam. Die restliche Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 07. Februar 2023

---

Präsident/Präsidentin des Studierendenparlaments PH KA

---

Vorsitz/Vorsitzende der Studierendenvertretung PH KA